

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0133/2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Hippe, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 80 Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Landwirtschafts- und Umweltausschuss	18.08.2020				
Kreis- und Finanzausschuss	09.09.2020				
Kreistag	17.09.2020				

Bezeichnung des TOP: Benennung von Mitgliedern des Kreistages sowie deren Stellvertreter für die Vertretung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Arbeitsgemeinschaft zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung beim ALFF-Anhalt

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld benennt für die Arbeitsgemeinschaft zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

1.

- a) **Herr Berger, Eberhard** als Mitglied
- b) **Herr Sonnenberger, Rolf**..... als Stellvertreter

2.

- a) **Herr Roi, Daniel** als Mitglied
- b) **Todte, Karsten**..... als Stellvertreter

Sachdarstellung:

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird das Mitspracherecht beim Einsatz von Fördermitteln bei der Entwicklung des ländlichen Raumes im Land Sachsen-Anhalt eingeräumt.

Dazu bestehen in den fünf Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (ÄLFF) Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum, in denen die Landkreise und kreisfreien Städte mit den Landräten/-innen bzw. Oberbürgermeistern/-innen und je zwei Mitgliedern des Kreistages bzw. des Stadtrates vertreten sind.

Die Arbeitsgemeinschaften sollen die ÄLFF, die aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen weiterhin für die Bewilligung der Fördermittel verantwortlich sind, in allen Fragen der ländlichen Entwicklung beraten und hinsichtlich der zu fördernden Projekte Empfehlungen abgeben, die von den ÄLFF berücksichtigt werden müssen.

Rechtsgrundlage zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist § 12 Landwirtschaftsgesetz Land Sachsen-Anhalt (LwG LSA) vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 919) in der zurzeit gültigen Fassung. Die nähere Ausgestaltung regelt die Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung vom 14. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 455).

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der o. g. Verordnung sieht vor, dass der Landkreis in der Arbeitsgemeinschaft neben dem Landrat durch zwei Mitglieder des Kreistages vertreten wird; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und Ihre Stellvertreter sind vom Kreistag zu benennen.

Aus fachamtlicher Sicht wurde das Besetzungsverfahren nach Hare Niemeyer (die beiden stärksten Fraktionen können benennen) nicht favorisiert und somit wurde allen Fraktionen ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Unter dem 28.02.2020 erging demnach die Aufforderung, jeweils ein Mitglied bzw. Stellvertreter für die Benennung vorzuschlagen. Die eingereichten Vorschläge lassen sich wie folgt darstellen:

Fraktion	Mitglied/Vertreter
CDU-FDP	Herr Eberhard Berger
AfD	Herr Daniel Roi
Freie Wähler	Herr Rolf Sonnenberger
SPD-Grüne	Herr Karsten Todte/Herr Bernd Wesenberg
DIE LINKE.	-kein Vorschlag

Zur weiteren Verfahrensweise wird empfohlen, dass sich die vorschlagstragenden Fraktionen noch möglichst vor den geplanten Sitzungen des Landwirtschafts- und Umweltausschusses am 18. August 2020 und dem Kreis- und Finanzausschuss am 27. August 2020 dazu verständigen, welche o. g. Personen als Mitglieder und Stellvertreter für die Arbeitsgemeinschaft zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung durch den Kreistag in seiner geplanten Sitzung am 17. September 2020 benannt werden sollen.

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Jahr Produkt-/Sachkonto Betrag in EUR

keine

Anlagenverzeichnis:

Unterschrift:

(Name)
Landrat

